

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Umdruck 18/3767

An die  
Vorsitzende  
des Innen- und Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Frau Barbara Ostmeier, MdL  
Landeshaus

24105 Kiel

05. Dezember 2014

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes  
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 18/2238**

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

wie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 03.12.2014 beschlossen, wird zur Änderung des § 19 BrSchG (Artikel 1 Nr. 14 des o. g. Gesetzentwurfs) folgender Formulierungsvorschlag der Landesregierung unterbreitet:

14. § 19 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei gemeinsamem Einsatz von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren im Einsatzgebiet der Berufsfeuerwehr hat die Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr die Leitung, bei gemeindeübergreifender Hilfe kann der Führungsdienst der Berufsfeuerwehr die Einsatzleitung übernehmen.“

Die Formulierung stellt sicher, dass eine Entscheidung über die Übernahme der Einsatzleitung durch die Berufsfeuerwehr bei gemeinsamem Einsatz von Berufs- und freiwilligen Feuerwehren nur außerhalb des eigenen Einsatzgebietes getroffen werden muss. Im eigenen Einsatzgebiet verbleibt es bei der gesetzlich vorgeschriebenen Einsatzleitung der Berufsfeuerwehr.

Darüber hinaus gestatten Sie mir bitte den Hinweis, dass es aus hiesiger Sicht der von den Kommunalen Landesverbänden auf Seite 3 der Stellungnahme angemahnten Aktualisierungen nicht bedarf.

Die geforderte Zitierung in § 23 zum Arbeitsschutzgesetz ist im Gesetzentwurf bereits vorhanden (vgl. Nr. 17 a) bb), S. 11 der o. g. Drucksache). Auch der Aktualisierung der o. a., auf den 8. September 2014 datierten, Drucksache in § 22 hinsichtlich der zum 11. September 2014 geänderten Versammlungsstättenverordnung bedarf es nicht, da es sich hier um eine sogenannte dynamische Verweisung nach § 326 Absatz 1 LVwG handelt. Dies hat zur Folge, dass, soweit in einer Rechtsvorschrift unmittelbar oder mittelbar auf Best-

immungen in anderen Rechtsvorschriften verwiesen wird, diese in ihrer jeweiligen Fassung gelten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Studt  
Minister